



Tennis-Club Blau-Weiß Meckenheim e.V.

Satzung

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Blau-Weiß Meckenheim“. Der Sitz des Vereins ist Meckenheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheinbach Nr. 122 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports sowie der Jugendarbeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (ausgenommen Zuschüsse zu sportlichen Veranstaltungen). Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Größere Anschaffungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Anstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers beschließen. Der Vorstand ist ermächtigt, Hilfskräfte für Clubhaus, Büro und Sportanlagen gegen Bezahlung einzustellen.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat:

1. Ordentliche (aktive) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind aktiv und passiv wahlberechtigt.
2. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie besitzen kein passives Wahlrecht. Jugendliche werden unterteilt in:
 - a) Jugendliche von 10 bis 18 Jahren
 - b) Kinder bis 10 Jahre
3. Fördernde Mitglieder, die kein Spielrecht haben. Sie sind aktiv und passiv wahlberechtigt.
4. Ehrenmitglieder, die alle Rechte der aktiven Mitglieder haben, aber von der Beitragszahlung befreit sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der am Tennissport interessiert ist und die Vereinsatzung als verbindlich anerkennt. Aufnahmeanträge sind dem Vorstand schriftlich vorzulegen, der über die Aufnahme oder Nichtaufnahme endgültig entscheidet. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekannt zu geben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Außerordentliche Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt und durch Ausschluss.

Mit dem Ausscheiden erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren, haben zuvor Rechenschaft abzulegen. Den Mitgliedern ist der Austritt aus dem Verein grundsätzlich zum Ende des Kalenderjahres gestattet. Die Kündigung hat ausschließlich schriftlich zu erfolgen und muss bis spätestens 30. November beim Vorstand eingegangen sein. Der Kündigung ist die Mitgliedskarte des Vereins beizufügen. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds der Vorstand. Auf Antrag eines ausgeschlossenen Mitglieds, der innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand gestellt werden muss, hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss endgültig beschließt. Ausschlussgründe sind insbesondere: gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft oder den Zweck des Vereins, das Vorliegen ehrenrühriger Tatsachen sowie die Nichtzahlung des Beitrags in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag nach vorheriger schriftlicher Mahnung.

Die fördernde Mitgliedschaft wird gewährt, wenn das Mitglied für mehr als 6 Monate den Raum Meckenheim verlässt oder wegen Krankheit nicht in der Lage ist, den Tennissport auszuüben. Eine Reaktivierung kann auf Antrag erfolgen. Der Antrag muss bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung eingegangen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt Jahresbeiträge. Diese können für ordentliche, fördernde Mitglieder, weitere Mitglieder einer Familie, Studenten, Auszubildende und Schüler, Jugendliche, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende gestaffelt sein. Über die Höhe, die Zahlungsweise und die Art und Weise des Einzugs beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mit gleicher Mehrheit kann über weitere Einnahmen oder Dienstleistungen entschieden werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen auf schriftlichen Antrag von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien bzw. die Zahlung stunden.

§ 7 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder, Jugendliche und Ehrenmitglieder besitzen die aus der Zweckbestimmung und der Satzung des Vereins sich ergebenden Rechte und Pflichten. Den Spielbetrieb auf den Plätzen regelt eine für jeden bindende Platz- und Spielordnung. Den besonderen Anordnungen des/der hierfür zuständigen 2. Vorsitzenden, vertretungsweise denen anderer Vorstandsmitglieder, ist Folge zu leisten. Grobe Verstöße können durch Vereinsstrafen geahndet werden.

Jugendliche unter 16 Jahren sind bei Abstimmungen nicht stimmberechtigt. Jugendliche unter 18 Jahren sind bei Abstimmungen über Anträge, die finanzielle Verpflichtungen begründen sollen, nicht stimmberechtigt. Jugendliche besitzen bei Wahlen nur das aktive Wahlrecht.

D. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 8 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
- dem/der 3. Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem /der Jugendwart/in
- dem/der Sportwart/in
- dem/der Breitensportwart/in
- dem/der Schriftführer/in

Zur Vertretung des Vereins sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende zusammen oder einer von ihnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied befugt. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln und in verschiedenen Wahlgängen gewählt. Liegen mehrere Vorschläge vor, ist geheime Wahl erforderlich. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Der Vorstand ist alle 2 Jahre neu zu wählen. Die Wahl soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres erfolgen. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied zusätzlich mit dem Amt betrauen oder ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. Eine Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung ist erforderlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung

Nach Abschluss des Geschäftsjahres, spätestens bis Ende März des folgenden Jahres, hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden. Sie wird durch einfachen Brief oder Drucksache einberufen, der bzw. die mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung zur Post aufzugeben oder anderweitig zuzustellen ist.

Obligatorische Tagesordnungspunkte sind:

1. Bericht des Vorstandes
2. Rechnungslegung
3. Entlastung des Vorstandes (nur alle zwei Jahre oder vor Ersatzwahlen für evtl. ausgeschiedene Vorstandsmitglieder)
4. Neuwahl des Vorstandes (nur alle zwei Jahre, es sei denn, eine Ersatzwahl wird vorgenommen)
5. Wahl von zwei Kassenprüfern
6. Anträge
7. Verschiedenes.

Der/die 1. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Für Vorstandswahlen kann die Versammlung einen Versammlungsleiter wählen. Über den Versammlungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen; die gefassten Beschlüsse sind darin aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Satzungsänderungen und Festlegung der Beiträge können nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so muss die Versammlung über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 11

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich beantragt. Der Antrag muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Meckenheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Jugendbereich verwendet werden darf. Als Liquidatoren werden der/die 1. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in bestellt. Eine Auszahlung an die Mitglieder findet nicht statt.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. Februar 2008 beschlossen und tritt unverzüglich in Kraft. Sie enthält alle Anteile der Gründersatzung mit ihren beschlossenen Ergänzungen bis zum heutigen Tage.

Meckenheim, den 29. Februar 2008